ihm in manchen Einzelfragen, insbesondere hinsichtlich der Interpolationen, nicht immer zustimmen können, aber dadurch wird der Wert seiner verdienstvollen Dissertation nicht geschmälert.

München. E. Berneker.

Cesare Sanfilippo, Il metus nei negozi giuridici. Estr. d. Annali dell' Univ. di Camerino. Sez. giur. Vol. VII CEDAM, Padova 1934. 199 S.

Zu den hoffnungslosesten Problemen der klassischen Rechtsgeschäftslehre gehört die Frage, ob erzwungene Geschäfte immer zivilrechtlich gültig und nur amtsrechtlich anfechtbar, oder ob einzelne Gruppen von ihnen auch ipso iure nichtig sind. Bekanntlich hat Schulz (SZ. 43, 175) die Gültigkeit aller erzwungenen Geschäfte verfochten, während Beseler (SZ. 44, 362) die formgebundenen Geschäfte für gültig, die formlosen aber für unwirksam hält. Beseler hat in letzter Zeit Nachfolge bei v. Lübtow[1]) und Dulckeit[2]) gefunden, während Kreller a. a. O. gegen diese Lehre Bedenken erhoben hat. Dieselben Fragen rollt die vorliegende, sauber gearbeitete und fast schwungvoll geschriebene Darstellung erneut auf. Der Verfasser, der ein Schüler Biondis zu sein scheint, kennt alle seine Vorgänger und holt auch dogmengeschichtlich weit aus. Es liegt an den Quellen und nicht an ihm, wenn der Gewinn aus seinem Buch nicht allzu groß ist.

Verf. geht einen neuen Weg: nicht formale und formlose, sondern zivilrechtliche und amtsrechtliche Geschäfte sollen sich gegenüberstehen (S. 40. 85. 163ff., womit übrigens S. 89 nicht ganz in Einklang steht). Formlose Geschäfte des Zivilrechts sind deshalb nach dem Verf. gültig, nichtig dagegen die prätorische Freilassung (wie auch nach Schulz ein Teil der Klassiker annahm) und die nuda pacta (a. M. Schulz). Denn diese Geschäfte „werden vom ius civile ignoriert und werden vom Prätor anerkannt nur, wenn sie den allgemeinen Normen seines Edikts entsprechen, vor allem also, wenn sie durch freien Konsens geschlossen sind" (S. 86). Dunkel bleibt auch nach dem Verf. die Nichtigkeit der erzwungenen dotis dictio (D. 4, 2, 21, 3), die zu keiner Theorie paßt und vom Verf. mit dem „carattere tutto speciale d'istituto sociale più che strettamente giuridico" (!) der dotis dictio erklärt wird (S. 85, vgl. 136ff.). Was den Verf. von Schulz unterscheidet (den er S. 90 mißversteht), ist also nur die Auffassung von den pacta. Aber die Quellen gestatten gerade hier m. E. keine Entscheidung. Aus dem Edikt de pactis folgt nichts, und in der einzigen vielleicht beweiskräftigen Stelle (D. 2, 14, 7, 11), wonach das erschlichene pactum nur durch eine replicatio doli entkräftet zu werden scheint, heißt es gerade nicht

---

[1]) Der Ediktstitel quod metus causa ... Darüber Kreller SZ. 53, 570ff.
[2]) Erblasserwille und Wille des Erben ... (1934) S. 177ff.

replicatio, sondern sinnwidrig exceptio, sodaß Verf. (S. 97) mit v. Lübtow (S. 56) an eine Itp. denken darf. Erst recht fehlt es für die andern amtsrechtlichen Geschäfte (recepta, constitutum) an Belegen.

Die Anregung zu seiner Unterscheidung hat Verf. offenbar durch die Ideen Biondis erhalten (S. 173. 175), der die dogmatische Kluft zwischen Zivil- und Amtsrecht als das beherrschende Phänomen der klassischen Zeit ansieht.[1]) Beachtung verdienen aber die Bemerkungen (S. 175. 177), mit denen er selbst die notwendigen Einschränkungen macht: er betont das praktische Ineinandergreifen beider Rechtssphären und die begriffliche Geschlossenheit, die auch das prätorische Recht — man denke an die bonorum possessio — zweifellos hat. In Einklang mit Biondi nimmt Verf. dann für die nachklassische Zeit eine Verschmelzung an, wobei er mit Schulz die Nichtigkeit aller erzwungenen Geschäfte als Dogma des 4. und 5. Jahrhunderts erkennt (S. 101ff.). Dieselbe Lehre sucht Verf. aber auch bei den Kompilatoren, während Schulz an eine klassizistische Bewegung des 6. Jahrhunderts denkt. Mir scheinen die Belege für die eine oder die andere Annahme zu fehlen.

Die Quellenkritik des Verf. ist sorgfältig und abgewogen und beschränkt sich im allgemeinen auf schon Vertretenes (wie [volui] ⟨crevi⟩ in D. 4, 2, 21, 5, S. 45) oder doch Vertretbares — bis auf einen Gewaltstreich, der gleich eine ganze Anzahl von Stellen trifft. In D. 4, 2, 21, 5 heißt es: per praetorem restituendus sum, ut abstinendi mihi potestas tribuatur, in D. 29, 2, 85: fiet[2]) ut detur abstinendi facultas, und ähnlich noch in 8 bis 9 weiteren Stellen. Die in integrum restitutio des unter Zwang eine Erbschaft Antretenden führt also zu einem abstinere. Nun ist das „beneficium abstinendi" im allgemeinen nur beim suus heres bekannt; aber es ist nirgends gesagt, daß es nur für ihn stattfindet. Deshalb führt z. B. Seckel s. v. abstinere zwei Fälle an: den suus und die i. i. restitutio. Verf. glaubt, daß i. i. r. und beneficium zwei grundverschiedene Dinge seien, die erst die Nachklassiker zusammengebracht hätten (S. 49ff.). Fragt man aber, worin dieser Unterschied bestand, so findet man, daß beide die denegatio der actiones für und gegen den Zivilerben bewirkten — und es bliebe selbst ohne die elffache Überlieferung unerfindlich, warum dieselbe Sache nicht auch denselben Namen haben soll.

Berlin-Grunewald. Georg H. Maier.

Gerhard Dulckeit, Erblasserwille und Erwerbswille bei Antretung der Erbschaft. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1934. 199 S.

Die Interpolationenforschung hat gezeigt, welch tiefe Kluft zwischen dem klassisch-römischen und dem nachklassisch-byzantinischen Recht

---

[1]) Prospettive Romanistiche 70ff.; dazu Kreller SZ. 54, 391.

[2]) Dulckeit a. a. O. ergänzt: ⟨ita heres⟩ fiet.